Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XIV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Середа, 29. Іюня.

№ 72. Mittwoch, 29. Juni. 1866.

Inhalt.

Officieller Theil.

Veränderungen

hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen ꝛc.

Für ausgezeichnet eifrigen Dienst sind Allergnädigst zu Collegien-Assessoren ernannt worden die Beamten der Canzellei des General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements: der ältere Secretairsgehilfe Doppelmaier und der jüngere Secretairsgehilfe (Secretair des statistischen Gouvernements-Comités) von Jung.

Der verabschiedete Canzelleibeamte Gustav Schöpff ist zum Beamten der Canzellei des General-Gouverneurs der Ostseeprovinzen ernannt worden.

Mittelst Journalverfügung des Livländischen Kameralhofes vom 20. Juni c. ist der verabschiedete Collegien-Registrator Julius Rakowsky als Canzelleibeamter des Kameralhofes angestellt worden.

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Nachdem auf Ansuchen einiger Hausbesitzer an der Karolinenstraße der Petersburger Vorstadt die Verwaltung des Gas- und Wasserwerks beschlossen hat, **das Wasserrohrsystem auf die Karolinenstraße auszudehnen**, ist die bereits in Angriff genommene Neubrückung dieser Straße einstweilen beanstandet worden.

Das Stadt-Cassa-Collegium fordert, indem es solches zur allgemeinen Kenntniß bringt, sämmtliche Hausbesitzer an der Karolinenstraße auf, falls sie die Zuleitung von Wasser zu ihren Häusern beabsichtigen sollten, diese Arbeiten alsbald und bevor die Brückung jener Straße wieder aufgenommen wird, in Ausführung bringen zu lassen.

Riga-Rathhaus, den 22. Juni 1866.

Nr. 917.

По той причинѣ, что Управленіе газовымъ и водопроводнымъ Заведеніемъ по просьбѣ нѣкоторыхъ домовладѣльцевъ по Каролиненской улицѣ на С. Петербургскомъ форштатѣ — постановило сооружать водопроводы и въ этой улицѣ, пріостановлены зачатыя уже работы по вымощенію означенной улицы.

Коммисія Городской Кассы доводя о семъ до всеобщаго свѣдѣнія, приглашаетъ симъ всѣхъ лицъ владѣющихъ домами по Каролиненской улицѣ, буде они желаютъ снабжать свои дома водопроводными трубами дабы заказали оныя заблаговременно и до приступленія опять къ работамъ по мощенію улицы.

Рига-Ратгаузъ, 22. Іюня 1866 года.

№ 917.

In Erfüllung einer desfallsigen Vorschrift Sr. Excellenz des Livländischen Herrn Gouverneurs werden von der Rigaschen Polizeiverwaltung die Hausbesitzer der Stadt und Vorstädte Rigas desmittelst angewiesen, ihre Abtritte, Senkgruben oder anderweitigen **schädliche Miasmen verbreitenden Localitäten** allabendlich bis zur vollständigen Geruchlosigkeit **zu desinficiren** und wird denselben zu diesem Zwecke der Gebrauch

1) einer Mischung von 1 Theile Eisenvitriol und 5 Theilen Holzessig, oder
2) einer Mischung von 1 Theil Kohle, 2 Theilen Chlorkalk und 8 Theilen Kalk — anempfohlen.

Riga-Polizeiverwaltung, den 22. Juni 1866.

Nr. 3474. 2

Sämmtliche Polizeiverwaltungen werden hierdurch ersucht, den des Diebstahls verdächtigen, früher Alt-Pigantschen Bauer **Carl Freymann** im Ermittelungsfalle arrestlich dem Walkschen Ordnungsgericht zu überliefern.

Walk-Ordnungsgericht, den 18. Juni 1866.

Nr. 2744.

Da es neuerdings wiederholt vorgekommen, daß die an den öffentlichen Vergnügungsorten u. s. w. zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung aufgestellten **Polizeiwachen** nicht allein **durch Schimpfworte,** sondern sogar durch **Gewaltthätigkeiten beleidigt** worden sind, so macht die Rigasche Polizeiverwaltung bekannt, daß wider die solcher Vergehen Schuldigen mit unnachsichtlicher Strenge verfahren und dieselben in jedem Falle dem Gerichte zur Beahndung werden überantwortet werden, sowie daß die Bestrafung derselben auf Grund des Art. 327 des Strafgesetzbuches erfolgen wird, welcher folgendermaßen lautet:

> Wer durch irgend eine Gewaltthätigkeit eine Militair- oder Polizeiwache, oder Gerichts- und Behördendiener, während sie ihre Dienstpflichten erfüllen, beleidigt, unterliegt hierfür: „dem Arreste auf eine Zeit von drei Tagen bis zu drei Monaten" — je nach den mehr oder weniger erschwerenden oder mildernden Umständen.
>
> Wer solche Wachen oder Diener, gleichfalls während sie ihre Dienstpflicht erfüllen, durch ungeziemende Schimpfworte beleidigt, wird verurtheilt: „zu einer Geldbuße von fünf bis zu zehn Rubeln, oder aber von funfzig Kopeken bis zu einem Rubel", — je nach Maßgabe der Schuld und den Vermögensumständen des Schuldigen.
>
> Für die Beleidigung von Gensdarmen und anderer Polizeidiener, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei Versammlungen und bei dem Zuströmen des Volkes zu Paraden, öffentlichen Spazierfahrten und bei Theatern hinbeordert waren, durch Schläge oder durch irgend eine andere offenbare Gewaltthätigkeit, werden die Schuldigen unterworfen: „dem Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten, oder aber wenn sie von Leibesstrafen nicht ausgenommen sind, einer der Dauer des Arrestes entsprechenden Ruthenstrafe nach dem im Art. 90 angegebenen Vorschriften.
>
> Diejenigen, welche Gensdarmen und andere Polizeidiener, die mit Aufrechterhaltung der Ordnung beauftragt waren, durch ungeziemende Schimpfworte beleidigten, unterliegen je nach Maßgabe ihrer Schuld und ihrer Vermögensumstände: „einer Geldbuße von einem bis zu zehn Rubeln, oder dem Arreste auf eine Zeit von drei bis zu sieben Tagen, oder aber, wenn sie von Leibesstrafen nicht ausgenommen sind, statt des Arrestes, einer der Dauer desselben entsprechenden Ruthenstrafe, nach den im Art. 90 angegebenen Vorschriften."

Zugleich ersucht die Polizeiverwaltung alle wolgesinnten hiesigen Einwohner, den Polizeiwachen im Falle der Beleidigung derselben Hilfe angedeihen lassen und sich falls erforderlich auch der Zeugnißablegung über derartige Vorfälle nicht entziehen zu wollen, wobei dieselbe hinzufügt, daß den Polizeiwachen ein höfliches Betragen dem Publikum gegenüber strengstens zur Pflicht gemacht worden ist.

Riga-Polizeiverwaltung, den 21. Juni 1866.

Nr. 3443. 1

Proclamata.

Demnach von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen Dni. Adv. Hartmann, Namens der Frau **Katharina Wilhelmine von Staden** geb. von Staden, ein Proclam zur **Mortificirung** der nachbenannten, sich auf dem der Frau Impetrantin gehörigen, derselben am 3. December 1865 öffentlich aufgetragenen und allhier im 2. Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der Schulengasse sub Pol.-Nr. 99 belegenen Wohnhause sammt Appertinentien annoch ingrossirt befindenden, angezeigtermaßen jedoch bereits bezahlten Capitalforderung, deren Original-Schulddocument nebst der bezüglichen Quittung angeblich abhanden gekommen, nämlich: 1820, d. 18. Juni, für die Frau Collegienräthin Baronin von Bluhm geb. von Taube 1500 Rbl. S., nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich der vorbeschriebenen angezeigtermaßen bereits berichtigten Capitalforderung irgend welche Ansprache formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Anforderungen oder sonstigen Rechten spätestens binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 6. December 1866 bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, das Original-Schulddocument über das vorerwähnte Capital aber werde für mortificirt erachtet und dessen Delation und Exgrossation gestattet werden.

So geschehen Riga-Rathhaus im Landvogteigericht den 6. Juni 1866.

Nr. 303. 3

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga in der bei dem Vogteigerichte anhängigen **General-Concurssache** des Kauf

manns Wassily Iwanow **Alipjew** ein Proclam ad concursum creditorum et ad convocandos debitores nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den genannten Cridar irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und beziehungsweise unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen beziehungsweise Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen unter Beibringung gehöriger Belege binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 14. December 1866 bei dem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 14. Juni 1866. Nr. 404. 3

Das Gemeindegericht des im Wendenschen Kreise und Wendenschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Weißenstein fordert hiermit Alle und Jede, die an den **Nachlaß** des auf der Weißensteinschen Davidsmühle verstorbenen Müllers **David Moller** irgend welche gerechte Anforderungen als Erbnehmer oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen oder auch demselben schuldig geblieben sein sollten, hierdurch auf, solche ihre Ansprüche binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato sub poena praeclusi hierselbst anzugeben und wie erforderlich in Erweis zu stellen, etwaige debita aber binnen gleicher Frist unfehlbar hierselbst zu liquidiren.

Weißenstein im Gemeindegericht, den 12. Mai 1866. Nr. 29. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Kreisdeputirten **Nicolai Grafen Sievers** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Vaters des Herrn Supplicanten, weiland Herrn Ingenieur-Generalmajors Georg Joachim Grafen Sievers und das dazu gehört habende im Rigaschen Kreise und Salisburgschen Kirchspiele belegene Gut **Alt-Ottenhof** sammt Appertinentien und Inventarium, desgleichen an den Nachlaß der verstorbenen Mutter des Herrn Supplicanten, der weiland Frau Emilie Gräfin Sievers geb. von Krüdener, welcher das Gut Alt-Ottenhof ad dies vitae zur Nutznießung zugeschrieben gewesen, ferner an das zu dem Gute Alt-Ottenhof gehörige, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindliche steuerpflichtige Gehorchs- oder Bauerland nebst allem Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich aus privilegirten oder nichtprivilegirten, stillschweigenden oder ausdrücklich eingeräumten Hypotheken, Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen gegen die Seitens des weiland Herrn Ingenieur-Generalmajors Georg Joachim Grafen Sievers zufolge des am 16. April 1823 abgeschlossenen, am 20. September 1823 sub Nr. 59 bei diesem Hofgerichte corroborirten Erbtheilungs-Transacts geschehene Acquisition des Gutes Alt-Ottenhof sammt Appertinentien und Inventarium und gegen die in Folge Ablebens des weil. Herrn Ingenieur-Generalmajors Georg Joachim Grafen Sievers Seitens des Herrn supplicirenden Kreisdeputirten Nicolai Grafen Sievers mittelst am 29. September 1852 zwischen ihm und seinen Geschwistern und resp. Miterben abgeschlossenen, am 21. October 1853 sub Nr. 59 bei diesem Hofgerichte corroborirten Erbtheilungs-Transacts geschehene Acquisition des Gutes Alt-Ottenhof sammt Appertinentien und Inventarium, sowie etwa Einwendungen wider die gebetene Ausscheidung des gesammten, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen steuerpflichtigen Gehorchs- oder Bauerlandes des Gutes Alt-Ottenhof aus seinem bisherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit diesem Gute und wider die Befreiung desselben von der Mitverhaftung für alle auf genanntem Gute etwa ruhenden Schulden und Verhaftungen zu erheben gesonnen sein sollten, mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte aller auf dem Gute Alt-Ottenhof oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, rücksichtlich der auf dem Gute Alt-Ottenhof ruhenden Pfandbriefsschuld, desgleichen mit Ausnahme der den Schwestern des supplicirenden Herrn Kreisdeputirten Nicolai Grafen Sievers, nämlich der verwittweten Frau Collegien-Assessorin Maria Jegorowna von Weiß geb. Gräfin Sievers, der Frau Generalmajorin Julie Jegorowna Scalon geb. Gräfin Sievers und der Gräfin Anna Jegorowna Sievers aus dem oberwähnten, am 21. October 1853 sub Nr. 59 corroborirten Erbtheilungs-Transacte zustehenden Erbantheilsquoten nebst Renten, — ferner Einwendungen wider die ebenfalls erbetene Mortification und Deletion der nachstehend bezeichneten, das Gut Alt-Ottenhof annoch belastenden, nach Anzeige des Herrn Supplicanten Nicolai Grafen Sievers längst getilgten und erloschenen, theils ingrossirten, theils nichtingrossirten Schulden und Verhaftungen sammt den bezüglichen, angeblich abhanden gekommenen Documenten, nämlich:

I. der laut Attestat des Livländischen Hofgerichts vom 6. Juli 1803 Punkt III von dem weiland Herrn Hofrath Carl Eberhard Grafen Sievers (dem Großvater des Herrn Supplicanten) mit 374 Rthlr. übernommenen väterlichen Schulden;

II. der folgenden laut Attestat des Rigaschen Landgerichts vom 29. November a. pr. Nr. 3221 auf dem Gute Alt-Ottenhof noch ruhenden Forderungen:

1) 1778 d. 7. März für die verwittwete Frau Ritterschafts-Secretairin Marie Elisabeth Baronne v. Wolff geb. von der Staden 2500 Rthlr.,
2) 1778 d. 23. Mai für den Assessor Johann von Löwenstern 500 Rthlr.,
3) 1781 d. 1. Februar für das Fräulein Juliane Baronesse von Mengden 1000 Rthlr.,
4) 1787 d. 14. Januar für die Frau Obristin Dorothea Elisabeth Baronne von Kaulbars geb. Baronin von Mengden 1500 Rthlr.,

III. der von dem verstorbenen Vater des Herrn Supplicanten, dem Herrn Ingenieur-Generalmajor Grafen Sievers zufolge des oberwähnten, am 20. September 1823 Nr. 53 corroborirten Erbtheilungs-Transacts als transactlichen Acquirenten des Gutes Alt-Ottenhof zur Tilgung übernommenen, angeblich von demselben sammt Renten längst getilgten und daher erloschenen Forderungen und zwar:

1) des von dessen Mutter resp. der Großmutter des Herrn Supplicanten, der verwittweten Frau Hofräthin Martha Juliane Gräfin Sievers geb. Baronesse Mengden in die Ehe gebrachten und während der Ehe mit dem weil. Herrn Hofrath Carl Eberhard Grafen Sievers ererbten Capitals von 6276 Rbl. 77 Kop. S.,
2) der Forderung des Herrn Landraths und Ritters von Rennenkampf, groß 200 Rbl. S.,
3) der Forderung der Salisburgschen Kirche, groß 650 Rbl. B.-Ass. oder 171 Rbl. 5 Kop. S.,
4) des derselben Kirche von dem weiland Hofrath Grafen Carl Eberhard von Sievers bestimmten Geschenks von 100 Rbl. S.,
5) des der Matthäischen Kirche von demselben bestimmten Geschenks von 100 Rbl. B.-Ass. oder 26 Rbl. 31 Kop. S.,
6) des der weiland Großmutter des Herrn Supplicanten, weiland Frau Hofräthin Martha Juliane Gräfin Sievers geb. Baronin Mengden zustehend gewesenen Cessionspretii des Alt-Ottenhofschen Inventariums mit 2556 Rbl. 19 Kop. S.,
7) der Hälfte der mütterlichen Erbportion aus dem väterlichen Nachlaß im Betrage von 4000 Rbl. S.
8) der für die Zeit des Aufenthalts der Mutter des Herrn Supplicanten, der weiland Frau Hofräthin Martha Juliane Gräfin Sievers geb. Baronin Mengden außerhalb der Güter Alt-Ottenhof und Schloß Wenden in Grundlage des oberwähnten am 20. September 1823 sub Nr. 59 corroborirten Erbtheilungs-Transacts § 7 jährlich zu zahlen gewesenen und angeblich gezahlten Miethentschädigung von 250 Rbl. S., sowie sämmtlicher aus dem § 6 des gedachten Transacts herrührender Verpflichtungen und Verhaftungen,

IV. der zufolge des oberwähnten, zwischen dem Herrn Supplicanten Nicolai Grafen Sievers und seinen Geschwistern am 29. September 1852 abgeschlossenen, am 21. October 1853 sub Nr. 59 bei diesem Hofgerichte corroborirten Erbtheilungs-Transacte seiner weiland Mutter Emilie Gräfin Sievers geb. von Krüdener bis zu deren Lebensende alljährlich zu zahlen gewesenen und angeblich gezahlten 1000 Rbl. S., — formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Nachlasses des weiland Herrn Ingenieur-Generalmajors Georg Joachim Grafen Sievers und dessen weiland Ehegattin Emilie Gräfin Sievers geb. von Krüdener und des dazu gehörigen Gutes Alt-Ottenhof, rücksichtlich der transactlichen Acquisition dieses Gutes sammt Appertinentien und Inventarium, rücksichtlich der Ausscheidung des zu diesem Gute gehörigen, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen steuerpflichtigen Gehorchs- oder Bauerlandes und rücksichtlich der Befreiung dieses hypothecarisch auszuscheidenden Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder Mitverhaftung für die auf dem Gute Alt-Ottenhof ruhenden Schulden und Verhaftungen, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 15. Juli 1867, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion obspecificirter, das Gut Alt-Ottenhof annoch belastender Schulden und Verhaftungen sammt den abhanden gekommenen Documenten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 1. December d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das Gut Alt-Ottenhof sammt Appertinentien und Inventarium und dem ganzen im Livländischen adligen Credit-System etwa einstehenden Fondantheile, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, dem Herrn Kreisdeputirten Nicolai Grafen Sievers zum Eigenthum adjudicirt, die oben sub I, II 1—4, III 1—8 incl. und IV aufgeführten, das Gut Alt-Ottenhof annoch belastenden Schulden und Verhaftungen sammt den abhanden gekommenen bezüglichen Documenten für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt und wo nöthig delirt, sowie endlich die sämmtlichen auf steuerpflichtigem Lande des Gutes Alt-Ottenhof belegenen, durch die Demarcationslinie als Gehorchs- oder Bauerland festgestellten Grundstücke nebst allem Zubehör sowol in ihrer Gesammtheit, als auch in ihren einzelnen Theilen, sobald die transactlich übernommenen Erbtheilsforderungen der Geschwister Gräfinnen von Sievers berichtigt, oder die vorschriftmäßige Einwilligung derselben in die hypothekarische Ausscheidung der erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandgrundstücke nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt für die auf dem Gute Alt-Ottenhof oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und unter Vorbehalt der einstweiligen Mitverhaftung für die erst weiterhin abzulösende oder zu übertragende Pfandbriefsschuld des Gutes Alt-Ottenhof, — im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gute Alt-Ottenhof lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Alt-Ottenhof gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden werden sollen — und daß demnächst rüsichtlich dieser solchergestalt sodann hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar vorigen Jahres ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März a. pr. Nr. 13131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderte Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 31. Mai 1866.

Nr. 2463. 2

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. bringt Ein Kaiserliches Pernau-Fellinsches Kreisgericht hiermit zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach der Herr Landrichter Dr. jur. Georg Philipp von Stryk, Erbbesitzer des im Pernau-Fellinschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele belegenen Gutes Owerlack, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß nachstehende, zum Gehorchslande des **Gutes Owerlack** gehörige **Gesinde**, als:

1) Lauße Nr. 16, groß 7 Thl. 76 Gr., auf den Owerlackschen Bauer Rein Sommer, für den Kaufpreis von 1450 Rbl. S.,

2) Solli Nr. 2, groß 32 Thl. 38 Gr., auf den Owerlackschen Bauer Jaan Habicht für den Kaufpreis von 6750 Rbl. S.,

3) Matsi Nr. 19, groß 29 Thl. 87 Gr., auf den Owerlackschen Bauer Jaak Lillipun für den Kaufpreis von 6000 Rbl. S.,

4) **Koordi** Nr. 33, groß 24 Thl. 13 Gr., auf den Owerlackschen Bauer Jaan Närska für den **Kaufpreis von 4826 Rbl. S.,**

5) Jaasi Nr. 38, groß 20 Thl. 25 Gr., auf den Owerlackschen Bauer Endrik Hiob, für den Kaufpreis von 3850 Rbl. S.,

6) Puhhige Nr. 39, groß 26 Thl. 88 Gr., auf den Owerlackschen Bauer Jaan Köks für den Kaufpreis von 4725 Rbl. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Verkauf- und resp. Kaufcontracte, nachdem die Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät in die Corroboration erwähnter Contracte unter dem Vorbehalte eingewilligt hat, daß die Vorrechte der Credit-Societät an diese Grundstücke in keiner Weise alterirt werden, übertragen worden sind, daß selbige mit allen zugehörigen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Owerlack ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke nebst sämmtlichen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls angenommen werden wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die angeführten Grundstücke sammt Appertinentien deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Fellin-Kreisgericht, den 17. Juni 1866.

Nr. 945. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr dimitt. Kreisdeputirte von Sivers, als Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Rappinschen Kirchspiele belegenen **Gutes Rappin mit Wöbs** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zum Rappinschen Gehorchslande gehörenden **Grundstücke**, als:

1) Puksa, groß 12 Thl. 48 Gr., auf den Bauer Carl Pukson für den Preis von 1400 Rbl. S.,

2) Kirrile, groß 18 Thl. 48 Gr., auf den Bauer Carl Pukson für den Preis von 2000 Rbl. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß selbige Grundstücke dem Käufer Carl Pukson als freies von allen auf dem Gute Rappin ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß benannte Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat-Kreisgericht am 8. Juni 1866.

Nr. 1956. 1

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr dimitt. Kreisrichter L. von Stryk, als Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Koddaferschen Kirchspiele belegenen **Gutes Palla** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehende, zum Pallaschen Gehorchslande gehörende **Grundstücke**, als:

1) Sogewa, groß 13 Thl. 58 Gr., auf den Bauer Karl Rosenberg für den Preis von 2050 Rbl. S.,

2) Wachy Laury, groß 22 Thl. 78 Gr., auf den in den Pallaschen Gemeindeverband eintretenden Kunstgärtner Andreas Strudel für den Preis von 2870 Rbl. S.,

3) Sangro, groß 11 Thl. 4 Gr., auf den Bauer Jacob Willemsohn für den Preis von 1900 Rbl. S.,

4) Hawakiwi nebst Mühle, groß 50 Thl. 56 Gr., auf den Bauer Wilhelm Perrametz für den Preis von 14,000 Rbl. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß selbige Grundstücke den Käufern als freies von allen auf dem Gute Palla ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrun e Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genannte Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat-Kreisgericht, am 8. Juni 1866.

Nr. 1957. 1

Torge.

Vom Livländischen Kameralhofe werden Diejenigen, welche Willens sein sollten, die **Lieferung von 126 Faden** einhalliges Fichten- zur Hälfte mit Gränen gemischtes **Brennholz** zur Beheizung der von den Werkstätten der Rigaschen Festungs-Artillerie eingenommenen Gebäude zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 18. und zum Peretorge am 21. Juli d. J. zeitig und spätestens bis zwölf Uhr Mittags bei diesem Kameralhofe, in dessen Canzellei die desfallsigen Bedingungen täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, eingesehen werden können, sich zu melden und die gehörigen Saloggen auf den fünften Theil der Podrädsumme bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Riga-Schloß, den 21. Juni 1866.

Nr. 233.

Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ желающихъ принять на себя поставку въ Рижскую Крѣпостную Артиллерію для отапливанія зданій занимаемыхъ мастерскими: дровъ однополенныхъ сосновыхъ съ половиною частію еловыхъ 126 сажень, съ тѣмъ чтобы явились въ сію Палату къ торгу 18. и къ переторжкѣ 21. Іюля сего года, заблаговременно и не позже 12 часовъ полудня и представили надлежащія залоги равняющіеся пятой части подрядной суммы при особыхъ объявленіяхъ; условія же по сей поставкѣ можно читать въ Канцеляріи Палаты ежедневно, кромѣ воскресныхъ и табельныхъ дней.

Рига, 21. Іюня 1866 года. № 233.

Da die **Lieferung** des zur Straßenbeleuchtung in Wolmar für den Herbst und Winter $18^{66}/_{67}$ erforderlichen Quantums **Leuchtspiritus** torgmäßig vergeben werden soll, so werden hierdurch alle Diejenigen, welche diese Lieferung übernehmen wollen, aufgefordert, am 30. Juli c., Nachmittags 4 Uhr, beim Wolmarschen Cassa-Collegio zu erscheinen, um ihre Mindestforderung zu verlautbaren.

Wolmar-Rathhaus, den 22. Juni 1866.

Nr. 1114. 3

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Новоладожскаго Уѣзднаго Полицейскаго Управленія будетъ продаваться имѣніе принадлежащее купеческой женѣ Аннѣ Николаевой Ивановой для пополненія долга ея почетному гражданину Ивану Ильинскому 5000 руб. по закладной.

Назначенное въ продажу имѣніе Ивановой состоитъ С. Петербургской губерніи, въ г. Новой-Ладогѣ и заключаетъ въ себѣ: каменный одно-этажный съ подваломъ и мезониномъ домъ крытый желѣзомъ; при немъ во дворѣ кухня, конюшня, сарай и кладовая, деревянные въ одной связи и особо погребъ съ ледникомъ и баня деревянные же и фруктовый садъ съ огородомъ. Всей земли въ этомъ имѣніи по Шаровой улицѣ 26 саж.; въ срединѣ 45 саж. 1 арш., по Водочной улицѣ 20 саж. 1 арш. и въ длину 86 саж. Оцѣнка же сего имѣнія опредѣлена въ 2600 руб.

Продажа означеннаго имѣнія будетъ производиться въ присутствіи сего Правленія, въ срокъ торга 29. числа Іюля съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра и желающіе купить то имѣніе могутъ разсматривать въ Канцеляріи сего Правленія опись и другія бумаги до этой публикаціи и продажи относящіяся.

26. Мая 1866 года. № 3734. 3

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію С. Петербургскаго Уѣзднаго Полицейскаго Управленія для пополненія долга Французской подданной Гедвиги Гюби почетной гражданкѣ Пелагеи Звѣрковой, по закладной въ 8000 руб., будетъ продаваться принадлежащій Гюби участокъ обработанной земли, въ количествѣ примѣрно 5 дес. 2064 кв. саж. съ находящимися на ней: старою огородницкою избою и пристроенными къ ней сараемъ и конюшнею, состоящіе С. Петербургской губерніи и уѣзда 1. стана при Петергофскомъ шоссе и оцѣненное въ 8000 руб.

Продажа означеннаго имѣнія будетъ производится въ присутствіи сего Правленія, въ срокъ торга 19. Сентября мѣсяца текущаго года съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою съ 11 часовъ утра, а желающіе купить это имѣніе могутъ разсматривать въ Канцеляріи сего Правленія опись и другія бумаги до сей публикаціи и продажи относящіяся.

27. Мая 1866 года. № 3625. 3

Новоладожскій Уѣздный Судъ объявляетъ, что по опредѣленію онаго и на основаніи 2064 ст. X. Т. Ч. 2. Св. Зак. Гражд. и мнѣнія Государственнаго Совѣта Высочайше утвержденнаго 19. Февраля 1861 года, на удовлетвореніе дочери Коллежскаго Совѣтника дѣвицы Александры Алексѣевой Венеціановой по закладной въ 5000 руб. с. будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ населенное недвижмимое имѣніе, принадлежащее наслѣдникамъ жены Штабсъ-Капитана Софьи Александровой Гарфъ, состоящее С. Петербургской губерніи Новоладожскаго уѣзда, Рождественскаго Сясьскаго погоста въ деревнѣ, Вишняковѣ посадѣ съ пустошами: Вераней Части Астратовщины, Политицы, Трусихи, Куйвосари, Толоксы, Журавъ, Морковщины, подъ Наволокомъ и Прутняги. Земли при этомъ имѣніи состоитъ, именно: а) въ дачѣ деревни Вишняковъ посадъ удобной 62 дес. 1572 саж. и неудобной 17 дес. 2331 саж. и б) въ пустошѣ Астратовщинѣ удобной 10 дес. 516 саж. и неудобной 1 дес. 25 саж., въ прочихъ же за тѣмъ пустошахъ количество и качество земли по неимѣнію плановъ и межевыхъ книгъ на эти пустоши неизвѣстно, а находятся всѣ означенныя восемъ пустошей подъ однимъ сѣннымъ покосомъ, коего величина и пространство опредѣляется приблизительно въ слѣдующемъ размѣрѣ, а именно: въ Политицѣ 400 кв. саж., Трусиха 300 саж., нарѣчькѣ Куйвосарь 150 кв. саж., Толокса 25 кв. саж., Журавъ на рѣкѣ Пашѣ 500 кв. саж., Морковщина 150 саж., Поднаволочьѣ 200 саж. и Казопашѣ рѣкѣ (Притняги) 500 кв. саж. Изъ числа земли состоящей при деревнѣ Вишняковъ посадъ и пустошѣ Астратовщинѣ поступило въ надѣлъ крестьянамъ селенія Вишняковъ посадъ согласно уставной грамоты 51 дес. 31 саж., остальныя же 33 дес. 2369 саж. должны быть выдѣлены изъ отхожихъ пустошей. Имѣніе это совмѣстно съ отведенною въ пользованіи крестьянъ, землею оцѣнено въ 1000 руб.; продажа же будетъ производится въ срокъ торга 29. числа будущаго Іюля мѣсяца съ 11 часовъ утра, въ присутствіи Уѣзднаго Суда, въ которомъ желающія могутъ разсматривать опись и другія бумаги относящіяся до сей продажи публикаціи.

31. Мая 1866 года. № 911. 2

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Englische Kopfkohlsorten.

(D. Gartenztg.)

Einige Samenhandlungen offeriren alljährlich eine Anzahl englischer Kopfkohlsorten, über deren Verhalten im deutschen Klima die widersprechendsten Urtheile laut werden. Von Einigen werden sie als durchaus culturwürdig bezeichnet, während sie von Anderen für geringer geachtet werden, als die bei uns hinlänglich localisirten Formen. Die weniger günstigen Urtheile mögen bisweilen auf einen durch Boden und Lage herbeigeführten Fehlbau sich stützen, bisweilen aber auch einem bloßen Vorurtheile entsprungen sein. Wie dem aber auch sei, Verf. wagt zu behaupten, daß die bisher mit den engl. Kopfkohlsorten gemachten Erfahrungen keineswegs dazu angethan sind, sie als für Deutschland unbrauchbar ganz in den „Scat" zu legen.

Alle unsere Kohlformen, wie Kopfkohl, Wirsing, Blumenkohl, Sprossenkohl und Kohlrabi sind einem und demselben Urtypus, dem gemeinen Kohl (Brassica oleracea) entsprungen. Dieser wird an den europäischen Meeresküsten, zumal an denen Nord- und Süd-Frankreichs und Englands, in Menge wildwachsend gefunden und ist wahrscheinlich schon in den ältesten Zeiten in die jetzigen Culturformen übergegangen. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, daß auch die am meisten befestigten Sorten des Kopfkohls und anderer Kohlarten aus England und Holland stammen und ist somit Nichts der Annahme entgegen, daß die neueren englischen Sorten, wenn sie erst öfters angebaut werden, auch bei uns „gut thun" würden. Sind doch schon einige derselben als vollständig localisirt, d. h. an bestimmte örtliche Verhältnisse Deutschlands gewöhnt zu betrachten und werden von Vielen als vortrefflich geschätzt.

Vor allen das Zuckerhutkraut, welches vor 20 Jahren in England vorwiegend gebaut wurde und in den letzten Jahren zwar von den anderen Sorten verdrängt, aber in seiner guten Beschaffenheit keineswegs verkannt ist. Sein eigenthümlicher Wuchs macht es zu einer sehr bestimmt gekennzeichneten Varietät. Es ist eines der frühesten und besonders als Grüngemüse vortrefflich. Es charakterisirt sich hauptsächlich durch die an der Spitze kappenförmig über einander gelegten Blätter.

Early Champion ist ein ausgezeichnetes frühes Zwergkraut, welches gute, festgeschlossene Köpfe macht. Das frühe York'sche Kraut ist etwas später als dieses, aber ebenfalls niedrig, mit dicht geschlossenen Köpfen; die Blätter sind in eigenthümlicher Weise gerippt und von dunkler Färbung. Diese Sorte ist gut, um sie im Sommer anzusäen und im Herbste auszupflanzen.

Nonpareil ist ein frühes Zwergkraut ersten Ranges, wenn man nur immer Gelegenheit hätte, echten Samen zu erhalten. Es ist sehr früh, niedrig, macht dichte Köpfe und hält sich gut. Es giebt in England viele andere gleich ausgezeichnete Zwergkrautsorten, welche aber auf einen sehr kleinen District beschränkt sind. Ja fast jede Samenhandlung führt dort seine besondere Sorte.

Beck's Early Premier ist ein großes, frühes und in den mittleren Grafschaften Englands, wo große Köpfe sehr gesucht sind, geschätztes Kraut. Es ist ziemlich von neuem Ursprung und wurde von den Herren Beck, Henderson und Child in London eingeführt.

Schilling's Königinkraut ist ebenfalls ein sehr frühes Zwergkraut, zart, saftig und gut von Geschmack. Viele englische Gärtner halten es für die beste aller bekannten Sorten.

Das frühe Battersea-Kraut ist niedriger und dabei größer und früher, als das alte Nonpareil-Kraut. Das Londoner Marktkraut ist ihm ziemlich ähnlich, macht aber größere und lockere Köpfe. Das Enfielder Marktkraut ist eine dem Battersea nahe verwandte Form, welche aber größer wird und etwas später sich ausbildet. Sein Ruf ist gut und weit verbreitet. Durchwinterte Pflanzen haben die Eigenthümlichkeit, daß nach dem Abschneiden des Kopfes am Strunke sich mehrere kleine Seitenköpfe entwickeln.

Wheeler's Kaiserkraut ist eine frühe Sorte, welche dem Battersea ähnlich ist und ersten Ranges.

Vanack ist eine gute frühe Sorte, niedrig am Strunk und mit großen Köpfen. In einigen Districten Englands erreicht es eine enorme Größe und ist hauptsächlich für Massencultur benutzt. Das große York'sche oder Ochsenherzkraut ist hochstrunkig, spät und hat einen etwas lockern Kopf.

Der Kopfkohl gilt als eines der zehrendsten Culturgewächse. Blut und Abfall aus Schlächtereien, Kloakendünger sind für seine Bedürfnisse nicht zu viel. Diese Art von Düngung ist aber selbstverständlich mehr für den Feld- als für den Gartenbau anwendbar; doch hält auch jeder Gärtner es für nothwendig, den Boden, in dem er Kohl pflanzt, immer recht reichlich zu düngen.

Wer einen zarten und saftigen Kohl zu haben wünscht, sollte den Boden recht tief bearbeiten und möglichst viel Dünger einbringen und dem Kohl später von Zeit zu Zeit einen guten Düngerguß und bei trockener Witterung viel Wasser geben. Von großem Vortheile ist es, sehr frühes oder sehr spätes Kraut in flache Gräben zu setzen, theils des Schutzes wegen, theils um die Feuchtigkeit besser zusammen zu halten. Wenn später die Erde herangezogen worden, ist der Boden eben und die Wurzel weniger von der Sonnenhitze beeinflußt. So erzieht man in Cheshire den Blumenkohl in Gräben zwischen den Kartoffelreihen und die großen Blumen, welche auf dem Markte in Liverpool und Manchester so hoch geschätzt werden, rechtfertigen diese Methode.

Es scheint, als hätten die Alten viel von den medicinischen Eigenschaften des Kohlkopfes gehalten. Cato schätzt ihn als Arznei, sowohl in rohem, als in gekochtem Zustande und obwohl er unser deutsches Sauerkraut nicht gekannt hat, so empfiehlt er doch das Kraut roh mit Weinessig vor einem Festmahl zu genießen. Wenn du wünschest, sagt er, tüchtig zu essen und zu trinken, so verhütet es allen üblen Folgen des Uebermaßes. Das scheint überhaupt eine viel verbreitete Ansicht gewesen zu sein. Galen erzählt, daß eine natürliche Antipathie zwischen der Rebe und dem Kopfkohl bestehe; Eins gehe zu Grunde, wo das Andere erzogen werde. In Wasser gekocht, bemerkt Cato, wirkt der Kopfkohl purgirend und bei vorhandenem Fieber mit Wasser, sonst aber mit Wein ausgezogen, ist er ein Heilmittel gegen Kolik.

Vortheilhafte Art, Blumenpflanzen zu erziehen.

Es giebt Blumenfreunde, welche einen Garten haben, jedoch durch Beruf den Tag über vom Hause entfernt und deshalb verhindert sind, ein Mistbeet durch Lüften und Beschatten gehörig zu bedienen; ferner giebt es auch noch solche Blumenfreunde, die gar keinen Garten haben und auf Topfcultur angewiesen sind. Allen diesen theilt ein Blumenfreund in den Frauendorfer Blättern mit, wie er seine Sommerblumenpflänzchen zieht.

Als er vor mehreren Jahren die Frühjahrsaussaat vornahm, fehlten ihm noch einige Töpfe und er nahm anstatt derselben gewöhnliche, 1 Zoll hohe Untersetzer, füllte sie mit Erde und säete Levkojen hinein. Das vortreffliche Gedeihen derselben veranlaßte ihn im darauf folgenden Jahre, die Aussaat aller Sommerblumen für seinen Garten in solchen flachen Gefäßen vorzunehmen. Er nahm Brettchen, nagelte $1\frac{1}{2}$ Zoll hohe Leistchen ringsum, füllte sie 1 Zoll hoch mit Erde, säete aus und hatte, wie im vorigen Jahre, die Freude vollständigen Gelingens. Seitdem er dieses Verfahren einhält, ist ihm kein Levkojenpflänzchen mehr umgefallen.

Die Kästen werden am Boden nicht mit Abzugslöchern versehen, da dieselben bei einiger Vorsicht im Gießen überflüssig und in der Stube des ablaufenden Wassers wegen unbequem sind. Die Pflänzchen bekommen in diesen flachen Gefäßen eine im Verhältniß zu ihrer Größe ganz erstaunlich große Wurzelmenge, welche denselben beim späteren Fortpflanzen ins Freie oder in Töpfe jedenfalls von Nutzen sind.

Macht man die Kästen so lang, wie ein Stubenfenster breit ist und bringt sie mittelst rechts und links angenagelter Leistchen in etwa 10 Zoll hohen Etagen über einander, so genügt ein einziges, nicht gar zu niedriges Fenster, den Bedarf für einen mäßig großen Garten zu ziehen.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 29. Juni 1866.

Witterungsbeobachtungen,

angestellt

um 2 Uhr Nachmittags St. Petersburger Zeit.

Datum	Barometerhöhe		Luft-Temperatur		Wind	Atmosphäre
23. Juni	29,55	Russ. Zoll	+ 16°	Reaumur	S. W.	bewölkt.
24. „	29,63	„	+ 18°	„	S. W.	„
25. „	29,86	„	+ 18°,5	„	S. O.	„
26. „	29,86	„	+ 21°	„	N. O.	„
27. „	29,75	„	+ 17°	„	S. W.	„
28. „	29,67	„	+ 15°	„	N. W.	„
29. „	29,82	„	+ 15°	„	N. W.	„

Bekanntmachungen.

Angekommene Fremde.

Den 29. Juni 1866.

Stadt London. Hr. Kaufmann Gabrielowicz von Kowno; Hr. Kaufmann Flohr von Moskau; Hr. Kaufmann Kadisch, Hr. Coll.-Rath v. Miller, Hr. Mosaiker Politi von Lübeck; Frau v. Essen, Frau v. Kori aus Livland; Hr. Gouv.-Secr. Glovetzei von Dünaburg; Hr. Gutsbesitzer v. Romer von Kowno; Hr. Tit.-Rath Tolunsky von Bialystock; HH. Kaufleute Elfenbein und Torestschenko von Berlin; Hr. Kaufmann Kuspiel von Friedrichsstadt.

St. Petersburger Hotel. Hr. Hofrath Rümin von Schaulen; Hr. v. Götte, HH. Barone Steinheil, Maydell, Hr. v. Middendorff, Hr. v. d. Decken von Carlsruhe; Hr. Lehrer Gallen von Lübeck; Hr. Lieut. Schultz von Wilna; Hr. Baron Derschau nebst Familie von Mitau.

Hotel du Nord. Hr. v. Narischkin nebst Familie von St. Petersburg; Hr. Graf Plater, Frau Gräfin Plater nebst Familie von Dubbeln; Hr. v Schröder aus Livland; Hr. Kaufmann Freyberg nebst Gemahlin von St. Petersburg.

Hotel Bellevue. HH. Lieut. Scharkanow u. Okejanow, HH. Secondlieut. Postinky und Schlakow, HH. Junker Sotow, HH. Capitaine Rappow und Bepopow von Bolderaa; Hr. Lieut. Butschinsky von Uexküll; Hr. Administrator Petersohn aus Livland.

Hotel garni. Hr. Coll.-Assessor Worms nebst Tochter von Guiben; Hr. Arrendator Zenke aus Livland; Mad. Schmieden von Schlock; Hr. Steuermann Hermans von Bolderaa.

Meinhardts Hotel. Hr. Flott-Lieutenant Jacowlew von Kronstadt; Hr. Kaufmann Park von Pernau; Hr. Kaufmann Förster von Weißenstein; Hr. Lehrer Weißgang aus Livland; Hr. Revisor Tannenhof von Reval; Demoiselle Simonson von Dresden.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Die Legitimation des zum Gute Semen verzeichneten Michel Stahl vom Mai 1866.

Der Placatpaß der Bürger-Okladistin Catharina Wilhelmine Kaull vom 19. Juli 1863, Nr. 867.

Das Büreaubillet des zum Gute Lysohn verzeichneten Jacob Tschude d. d. 7. Juni 1865 Nr. 5363, giltig bis zum 16. April 1866.

Die Abgaben-Quittung des Rigaschen Dienstokladisten Pawel Stackelbardt vom 16. April 1865, Nr. 6862.

Für den Redacteur: Redacteursgehilfe **C. Krickmeyer.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.